

BVGer D-3669/2020 vom 20. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3669_2020

FR: TAF D-3669/2020 du 20 janvier 2022

IT: TAF D-3669/2020 del 20 gennaio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

D-3669/2020 Seite 6 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheidungen dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 3.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 3.4

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder

D-3669/2020 Seite 7 glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 4.1

Das SEM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien einerseits nicht glaubhaft und würden andererseits der Asylrelevanz entbehren. Im Einzelnen führt das SEM aus, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Demonstrationen oder vorher hauptsächlich Flyer verteilt und Zivilisten informiert habe. Weiter habe er während den Demonstrationen vorgegebene Slogans wiederholt. An den Demonstrationen hätten jeweils 100 bis 150 Personen teilgenommen. Somit habe er nicht geltend gemacht, im Zusammenhang mit den Demonstrationen eine besondere Funktion gehabt zu haben oder dabei namhaft in Erscheinung getreten zu sein.

Persönlich sei er auch kein Mitglied der TNA gewesen, welche die Veranstaltungen unterstützt habe. Von seiner Familie habe sich zudem niemand politisch betätigt. Gemäss seinen Angaben habe er somit nie ein ausgeprägtes politisches Profil gehabt. Aus seinen Aussagen zum Ereignis im Armeecamp gehe trotz Nachfrage nicht hervor, inwiefern er konkret befragt worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ihn die Behörden, ohne Interesse an weiteren Informationen, derart angegangen hätten – zumal er selber lediglich ein niederschwelliges politisches Profil aufweise. Dass ein derartiger Aufwand betrieben worden sei – und auch künftig betrieben werde – um ihn als Mitläufer zu massregeln, erscheine nicht glaubhaft. Gestützt auf seine Aussagen seien ihm bei der Freilassung zudem auch keine Konsequenzen angedroht worden, sollte er sich nicht an die Abmachungen halten. Bereits vor diesem Hintergrund sei nicht glaubhaft, dass ihn asylrechtliche Massnahmen seitens der Behörden zur Ausreise bewogen hätten. Seine Aussagen zur angeblich zweistündigen Befragung seien zudem äusserst knapp ausgefallen. Auch über den Ort der Befragung habe er lediglich wiederholt angegeben, dass es sich beim Camp um ein grosses Gebäude gehandelt habe. Er sei dort in ein Zimmer gebracht worden und es habe überall Fenster gehabt. Die betreffenden Schilderungen seien somit weder nachvollziehbar noch substantiiert ausgefallen. Weiter habe er anlässlich der Anhörung angegeben, dass er damals nach Feierabend gegen 18 Uhr vom CID angehalten worden sei. Der Vorladung sei er am Tag darauf gefolgt. Nachdem er drei Stunden im Camp gewartet habe und zwei Stunden befragt worden sei, habe er dank seines Vaters wieder gehen dürfen. In der BzP habe er angegeben, dass man ihn die ganze Nacht im Camp behalten und geschlagen habe. Nachdem ihm die Unstimmigkeiten

D-3669/2020 Seite 8 in seinen Angaben aufgezeigt worden seien, habe er erklärt, dass er damals in der Nacht vom CID angehalten worden sei. Am nächsten Tag habe er sich zum Camp begeben. Vermutlich sei dies falsch verstanden worden. Seine Erklärung überzeuge nicht, zumal ihm das BzP-Protokoll rückübersetzt worden sei. Dabei hätte es ihm auffallen müssen, wenn die Angabe «die ganze Nacht festgehalten worden zu sein» fälschlicherweise protokolliert worden wäre. Eines der eingereichten Dokumente zu Entführungen beziehe sich auf das Jahr 2015. Das Ereignis habe somit nichts mit seinen Vorbringen aus dem Jahr 2017 zu tun. Kontakt zu Mitdemonstranten habe er laut seinen Aussagen nie gehabt. Auch zu Shivajilingam habe er nach eigenen Angaben keinen Kontakt mehr. Ebenso wenig zu einem weiteren Parteimitglied, welches seine Ausreise ebenfalls empfohlen habe. Auch diese Aussagen liessen seine Vorbringen konstruiert wirken. Es wäre zu erwarten gewesen, dass der Verbleib weiterer Beteiligter für ihn von höherem Interesse gewesen wäre. Dass er in Sri Lanka wegen der Teilnahme an drei Demonstrationen ernsthaft von Behörden bedroht worden sei, habe er somit weder substantiiert noch widerspruchsfrei und logisch nachvollziehbar dargelegt. Das SEM glaube ihm deshalb nicht, dass er in seiner Heimat in asylbeachtlicher Weise verfolgt worden sei. Somit sei auch nicht glaubhaft, dass seine Familie von Behörden aufgesucht worden sei und mittlerweile ein Haftbefehl gegen ihn vorliege. Weil die Schreiben eines Parlamentsmitglieds und eines ehemaligen Parlamentsmitglieds einfach zu fälschen seien und zudem reine Gefälligkeitsschreiben darstellen würden, komme ihnen kein grosser Beweiswert zu. Vor dem Hintergrund seiner ungläubhaften Angaben zu den Fluchtgründen messe das SEM den vorliegenden Unterlagen keine massgebliche Bedeutung zu. Dasselbe gelte für das eingereichte Schreiben eines Priesters. Auch die Artikel zum genannten Entführungsfall vermöchten seine Vorbringen, wie erwähnt, weder zu belegen noch glaubhaft zu machen. Mit seinen Vorbringen habe er nicht glaubhaft machen können, dass er zum Zeitpunkt der Ausreise in

asylbeachtlicher Weise bedroht gewesen sei. Er sei im März 2017 aus Sri Lanka ausgereist. Bei der Ausreise habe es keine Probleme gegeben, allerdings habe sein Schlepper alles organisiert. Dieser habe gewusst, dass er nicht mit seinen Personalien werde ausreisen können. Diese Angaben sprächen für sich allein jedoch nicht dafür, dass er bei einer Rückkehr in einen besonderen Fokus der Behörden gelange. Weiter habe er angegeben, dass niemand aus seiner Familie politisch aktiv sei. In der Schweiz habe er einmal gemeinsam mit bis zu 400 weiteren Personen in I. _____ demonstriert. Den Veranstalter der Demonstration habe er nicht gekannt. Auch habe er im Nachgang keine Berichterstattungen darüber verfolgt. Somit lägen keine Hinweise dafür vor, dass er über ein massgebliches Profil

D-3669/2020 Seite 9 verfüge, um bei einer Rückkehr in einen besonderen Fokus zu geraten. Auch die am 16. November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl vermöge diese Einschätzung nicht umzustossen. Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund der Präsidentschaftswahlen sei ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person zu eben diesem Ereignis respektive dessen Folgen. Weder habe er die Präsidentschaftswahl respektive deren Folgen als Gefährdungselement vorgebracht, noch seien den Akten Hinweise auf eine Verschärfung seiner persönlichen Situation aufgrund dieses Ereignisses zu entnehmen. Die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht seien damit nicht gegeben.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, es sei nicht legitim, widersprüchliche Aussagen zwischen der BzP und der vertieften Anhörung derart stark zu gewichten. Laut Rechtsprechung seien Widersprüche, die sich gegenüber den Angaben in der BzP ergäben, nur dann relevant, wenn klare Aussagen diametral voneinander abweichen oder zentrale Asylgründe bei der BzP nicht einmal ansatzweise erwähnt würden. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe in seinem Urteil M.A. gegen die Schweiz vom 18. November 2014 festgehalten, dass der Fokus auf Widersprüche zwischen der BzP und der vertieften Anhörung konventionswidrig und mit den Grundsätzen der Beweiswürdigung im Asylverfahren unvereinbar sei. Der EGMR betone, den auftauchenden Widersprüchen im Zweifel nicht zu viel Gewicht zuzumessen und nach Erklärungen für die Widersprüche zu suchen beziehungsweise den Fokus auf die Vereinbarkeit der beiden Aussagen zu richten. Der Beschwerdeführer sei bei den Demonstrationen sehr wohl namhaft in Erscheinung getreten und aktiv an der Mitgestaltung der Demonstrationen beteiligt gewesen. Er müsse aufgefallen sein, da er sich als noch junger Mann plötzlich stark engagiert habe. Ebenfalls müsse in Betracht gezogen werden, dass er durch den direkten Kontakt mit Shivajilingam noch eher aufgefallen sei, der schon öfters in den Fokus der Sicherheitsbehörden geraten sei (...). Es sei davon auszugehen, dass Shivajilingam unter Beobachtung gestanden sei. Der Beschwerdeführer habe offensichtlich in kurzer Zeit ein politisches Profil entwickelt, welches ihn interessant für das CID gemacht habe. Bei der Vorladung im CID Office handle es sich offensichtlich nicht um eine Befragung im eigentlichen Sinne. Das Ziel der Behörden sei gewesen, den Beschwerdeführer einzuschüchtern und ihn von weiteren Demonstrationen fern zu halten. Demnach mache es Sinn, dass er mehr beschuldigt, als befragt worden sei. Der Beschwerdeführer sei als jüngerer Teilnehmer ab der ersten Demonstrationsteilnahme sehr engagiert gewesen und habe

D-3669/2020 Seite 10 rasch einen engeren Kontakt mit Shivajilingam gepflegt. Die Behörden hätten in ihm also das Potential gesehen, diese Bewegung am Leben zu erhalten und so weiteren Druck auf die Regierung auszuüben, weshalb glaubhaft sei, dass ihn die Behörden derart angegangen hätten. Die Beamten hätten ihm sehr wohl mit Konsequenzen gedroht und gesagt, dass es schlimm für ihn enden könne. Sie hätten ihm mit Gefängnis und noch mehr Gewalt gedroht, wenn er weiter an diesen Demonstrationen teilnehme. Es sei schwierig detailreich zu erzählen, da ein solches Gebäude mit vielen Büros meistens nicht sehr schmuck eingerichtet sei. Weiter habe die Vorinstanz mehrere Details, die er genannt habe, nicht berücksichtigt. Er habe gesagt, dass vier andere Personen an der Vorladung teilgenommen hätten und wie diese im Raum aufgestellt gewesen seien (vgl. SEM-act. A38/20 F53). Er habe auch weitere Details zum Vorgehen der Beamten genannt (vgl. SEM-act. A38/20 F53). Er habe die Kleidung von den Beamten beschrieben (vgl. SEM-act. A38/20 F84), wobei diese nicht sehr genau ausfallen könne, weil bereits drei Jahre zwischen der Anhörung und dem Ereignis lägen. Das SEM stütze sich weiter auf einen kleinen Widerspruch zwischen der BzP und der Anhörung. In der BzP habe er gesagt, er hätte die ganze Nacht auf dem Posten verbracht. Bei diesem Widerspruch handle es sich um ein Missverständnis. Es sei den Aussagen in der BzP bereits zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer den eigentlichen Ablauf der Geschichte habe erzählen wollen. So habe er gesagt, dass er mit seinem Vater zur Vorladung gegangen sei (vgl. SEM-act. A6/11 Ziff. 7.02). Es sei eher unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer gemeint habe, dass sein Vater die ganze Nacht alleine auf dem Posten auf ihn gewartet habe. Es sei anzunehmen, dass der Widerspruch der kurzen Redezeit anlässlich der BzP geschuldet sei. Es sei gut möglich, dass er bei der Rückübersetzung gedacht habe, seine Aussage beziehe sich auf den Abend vor der Vorladung, als er in der Nacht ebenfalls festgehalten und geschlagen worden sei. Eine BzP stelle für einen Asylsuchenden eine enorme psychische Belastung dar, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass es unter diesen Stressverhältnissen zu diesem Missverständnis gekommen sei. Wie dem beigelegten Arztbericht des Spitals (...) zu entnehmen sei, leide er an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und einer mittelgradig depressiven Episode, was es ihm erschwere, über die belastenden Ereignisse aus seiner Vergangenheit zu sprechen. Die Entführung des Kollegen des Vaters des Beschwerdeführers habe sich im Jahre 2015 ereignet. Er habe nie behauptet, dass dieser Kollege dieselben Demonstrationen wie er selbst besucht habe. Es diene als Beispiel, was mit Demonstrationsteilnehmenden geschehen könne. Die Entführung habe allgemein zur Angst der Familie beigetragen, ihm könnte das gleiche Schicksal

D-3669/2020 Seite 11 ereilen. Nach der Vorladung durch das CID sei er in grosser Angst gewesen, welche sich nach dem Besuch des CID bei ihm zuhause noch verstärkt habe. Deshalb sei es verständlich, dass der Beschwerdeführer den Kontakt zu den beiden Parlamentariern der TNA abgebrochen habe, da er dadurch nur noch mehr Repressionen befürchtet habe. Bereits an der Anhörung habe er betont, dass er enttäuscht vom Verhalten von Shivajilingam sei, da er eigentlich wegen ihm das Heimatland habe verlassen müssen. Es gelte festzustellen, dass gleich mehrere Risikofaktoren erfüllt seien. Durch seine Demonstrationsteilnahmen erachte der sri-lankische Staat den Beschwerdeführer als eine Person, welche ein starkes Interesse am Wiederaufleben der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) habe. In Sri Lanka liege ein Haftbefehl gegen ihn vor. In der Schweiz habe er an pro LTTE-Veranstaltungen teilgenommen. Im Fernsehen seien Bilder von ihm zu sehen gewesen, wie er an vorderster Front umgeben von LTTE-Fahnen stehe. Diese

Tatsache sei insofern von Bedeutung, als dass die Überwachung der Diaspora unter Gotabaya Rajapaksa erneut zugenommen habe. Dies seien ausreichende Gründe, um davon auszugehen, dass ihm mindestens künftig eine asylrelevante Verfolgung drohen werde. Diese Annahme sehe sich durch den Regierungswechsel und die damit einhergehende Zunahme an Repression bestätigt. Der Rajapaksa-Clan werde die ethnische Polarisierung vorantreiben. Er habe wenig Interesse, daran die Wunden des langjährigen Bürgerkriegs zu heilen. Am 25. November 2019 sei eine Mitarbeiterin der Schweizer Botschaft in Colombo von einem weisen Van irregulär verhaftet und zu sri-lankischen Spitzenpolitikern befragt worden. Sie sei gezwungen worden, ihr Telefon zu entsperren und die darauf gespeicherten Daten preiszugeben. Darunter hätten sich die Namen derjenigen Personen befunden, die vor kurzem ein Asylgesuch auf der Schweizer Botschaft gestellt hätten und die Namen derer, die ihnen bei ihrer Flucht aus dem Land geholfen hätten. Erschwerend komme hinzu, dass der Beschwerdeführer bereits vor seiner Ausreise inhaftiert gewesen sei und demnach dem Staat bekannt sei und eine Vorladung für ihn vorliege. Demnach bestehe eine erhöhte Gefahr erneuter asylrelevanter Verfolgung. Schliesslich spiele der staatliche Überwachungsapparat eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Covid-Virus. Es werde eine grosse Gefahr von Missbrauch der Staatsmacht mit dem Vorwand der Viruseindämmung befürchtet.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führt das SEM im Wesentlichen aus, dass die Aussagen zwischen der Anhörung und der BzP sehr wohl diametral auseinander-

D-3669/2020 Seite 12 nanderfallen würden. Es gebe keine Hinweise dafür, dass ein Missverständnis vorliege. Spätestens anlässlich der Rückübersetzung hätte er allfällige Missverständnisse beseitigen können. Dass er sich anlässlich der Rückübersetzung möglicherweise gedacht habe, die eigene Schilderung beziehe sich auf den Vorabend, sei rein spekulativ und nicht nachvollziehbar. Weiter vermöge auch der pauschale Verweis auf eine PTBS den Widerspruch nicht zu erklären. Inwiefern sich der Beschwerdeführer derart aktiv an den Demonstrationen beteiligt habe, werde in der Beschwerde nicht näher erläutert. In der Beschwerde werde pauschal der Standpunkt vertreten, der Beschwerdeführer habe als junger und stark engagierter Mann auffallen müssen, zudem könne er durch den Kontakt mit Shivajilingam in den Fokus der Behörden geraten sein, da davon auszugehen sei, dass Letzterer damals unter Beobachtung gestanden habe. Diese Angaben würden sich indessen in Mutmassungen erschöpfen. Weiter entbehre auch die Behauptung, Behörden hätten im jungen und dermassen aktiven Beschwerdeführer das Potential gesehen, die Bewegung am Laufen zu halten, jeglicher Substantiierung. Zudem habe er erklärt, lediglich Flyer verteilt und Slogans wiederholt zu haben, was nicht das Bild eines besonderen Engagements vermittele. Letztlich würden seinen Ausführungen zu den Demonstrationen auch keine Angaben enthalten, welche nicht auch ohne persönlichen Erlebnisbezug hätten gemacht werden können. Ob er je mit Demonstranten in Kontakt gekommen sei oder gar einst demonstriert habe, könne jedoch offenbleiben. Massgeblich erscheine, dass keine herausragende Beteiligung glaubhaft gemacht werden können. Die Wahl von Gotabaya Rajapaksa bedeute im vorliegenden Fall keine Verschärfung der persönlichen Situation. Dass im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-Pandemie ein Missbrauch der Staatsmacht befürchtet werde, ändere ebenfalls nichts daran, dass beim Beschwerdeführer keine Risikofaktoren erkannt worden seien, welche ihn in einen besonderen Fokus hätten rücken können. Eine einmalige Demonstration

in I. _____ vermöge keine Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung begründen. Auch die Rechtsprechung gehe davon aus, dass die sri-lankische Regierung bloss «Mitläufer» als solche identifizieren könne. Ohne weitere Risikofaktoren sei somit nicht von einer drohenden Verfolgung auszugehen – selbst dann nicht, wenn das sri-lankische Fernsehen – über die Demonstration berichtet habe.

E. 4.4

In der Replik wird im Wesentlichen geltend gemacht, bei der diagnostizierten PTBS handle es sich um eine handfeste Begründung, warum der Beschwerdeführer die Erlebnisse nicht immer detailliert beschreiben

D-3669/2020 Seite 13 könne. Es gehöre zum Krankheitsbild einer PTBS, dass die darunter leidende Person nicht mit Stresssituationen umgehen könne. Die Vorinstanz bemängle, dass die Tätigkeiten während der Demonstration inhaltsleer beschrieben worden seien. Mit der aktiven Teilnahme sei gemeint, dass er nicht nur als passiver Mitläufer vor Ort gewesen sei, sondern dass er Flyer verteilt, Slogans skandiert habe und mit Passanten in Kontakt getreten sei, wodurch er Shivajilingam aufgefallen sei, was dafür spreche, dass er aus der Masse besonders herausgestochen sei. Die Annahme, dass Shivajilingam und somit auch seine Kontaktpersonen überwacht worden seien, sei keine Mutmassung, sondern fundiere auf Erfahrungen und Berichten von betroffenen Personen vor Ort. Die sri-lankischen Behörden hätten grosse Angst davor, dass die LTTE neuformiert werde, weshalb die Behörden darauf erpicht seien, junge Menschen, welche neuen Elan in die Bewegung brächten, eingeschüchtert würden. Seit der Wahl von Rajapaksa habe die Überwachung und Einschüchterung von tamilischen Aktivisten und Aktivistinnen erheblich zugenommen, was als weiterer Risikofaktor zu bewerten sei. Da der Beschwerdeführer bereits in Sri Lanka an tamilischen Demonstrationen teilgenommen habe und als Aktivist den Behörden bekannt sei, verfüge er tatsächlich über ein Risikoprofil. Auf den Fotos sei ersichtlich, dass er nicht nur als Mitläufer teilgenommen habe, sondern erneut aktiv die Demonstration mitgestaltet habe. Auf dem Foto sei er in der ersten Reihe mit einem Stapel Flyer zu erkennen. Er sei umgeben von mehreren LTTE-Fahnen und Bildern des ehemaligen LTTE-Führers Velupillai Prabhakaran. Diese Bilder würden sein Risikoprofil enorm erhöhen.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM die geltend gemachte Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden zu Recht nicht als glaubhaft und asylrelevant erachtet hat.

E. 5.2

Bei der BzP wurde der Beschwerdeführer angehalten, seine Asylgründe nur kurz zu schildern. Im Anschluss an seine freie Erzählung wurde er ergänzend lediglich gefragt, ob er jemals in Haft gewesen sei (vgl. SEM-act. A6/11 Ziff. 7.01 und 7.02). Seine Antwort, er sei zu einem Armeecamp bestellt und befragt worden, sein Vater sei draussen geblieben und sie hätten ihn die ganze Nacht dort behalten und geschlagen (vgl. SEM-act. A6/11 Ziff. 7.02), weicht jedoch von seiner Aussage anlässlich der Anhörung ab, wo er zu Protokoll gab, er sei mit seinem Vater zum Armeecamp gegangen und habe dort drei Stunden warten müssen. Dann sei er ungefähr zwei Stunden verhört worden. Als sein Vater zum Verhör gestossen sei und er

D-3669/2020 Seite 14 gesagt habe, dass er (der Beschwerdeführer) nicht mehr demonstrieren werde, hätten sie gehen können (vgl. SEM-act. A38/20 F53 S. 7 und F115). Die Angaben zur Dauer der Haft betreffen das Kerngeschehen seiner Vorbringen und der Beschwerdeführer war anlässlich der Anhörung nicht in der Lage, seine diesbezüglich abweichenden Angaben zu erklären (vgl. SEM-act. A38/20 F142). Selbst wenn man davon ausgeht, der Beschwerdeführer sei durch die sri-lankischen Behörden im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an Demonstrationen einmal befragt worden, lässt sich – wie vom SEM im Ergebnis zu Recht festgestellt – allein daraus nicht ableiten, er sei in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt worden oder habe begründete Furcht vor künftiger Verfolgung hegen müssen. Zutreffend führt das SEM diesbezüglich aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Demonstrationen keine besondere Funktion innegehabt und er sei an diesen auch sonst nicht namhaft in Erscheinung getreten. Er sei auch kein Mitglied der TNA gewesen, welche diese Demonstrationen unterstützt habe. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass sich gemäss seinen Angaben von seiner Familie niemand politisch betätigte, ist das SEM zu Recht davon ausgegangen, der Beschwerdeführer verfüge aus Sicht der sri-lankischen Behörden über kein ausgeprägtes politisches Profil. Dies wird den auch durch den Umstand bestätigt, dass dem Beschwerdeführer seine Identitätskarte ausgehändigt wurde, als man ihn nach der Befragung entlassen hat (vgl. SEM-act. A38/20 F86 und F122). Dass der Beschwerdeführer – wie in der Beschwerde behauptet – eine enge persönliche Beziehung zu Shivajilingam gehabt und er deshalb das Augenmerk der sri-lankischen Behörden auf sich gezogen habe, ist schon deshalb nicht glaubhaft, weil aufgrund des Inhalts des von Shivajilingam auf Ersuchen des Vaters des Beschwerdeführers verfasste Schreiben vom Juli 2019 nicht ansatzweise darauf schliessen lässt, Shivajilingam berichte über den Beschwerdeführer als Person, zu der er in der Vergangenheit eine enge persönliche Beziehung gepflegt hat (vgl. SEM-act. A38/20 F33). Bezeichnenderweise erklärte der Beschwerdeführer sodann auch, er stehe heute nicht mehr in Kontakt mit Shivajilingam (vgl. SEM-act. A38/20 F72). Vor diesem Hintergrund ist – wie das SEM ebenfalls zu Recht festgehalten hat – auch nicht glaubhaft, dass die Familie des Beschwerdeführers nach seiner Ausreise regelmässig aufgesucht worden sein soll, dies letztmals im Februar 2019 mit einem auf ihn ausgestellten Haftbefehl. Ein solcher wurde denn auch bis heute ebenso wenig eingereicht, wie andere Beweismittel, welche die angebliche Suche nach dem Beschwerdeführer belegen würden. Es ist mithin nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Behörden vor der Ausreise in asylrelevantem Ausmass verfolgt und er auch nach der Ausreise gesucht worden ist. An dieser Einschätzung ändern

D-3669/2020 Seite 15 auch die weiter eingereichten Beweismittel nichts. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. II Ziff. 1 S. 5) verwiesen werden.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein

einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, Teilnahme an exilpolitischen regimiekritischen Handlungen, und Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O. E. 8.4.1 - 8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinn von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer machte nicht geltend, er oder Angehörige seiner Familie hätten in Sri Lanka Verbindungen zu den LTTE gehabt. Niemand aus seiner Familie habe sich politisch betätigt (vgl. SEM-act. A38/22 F68). Er war zum Zeitpunkt des Bürgerkriegsendes in Sri Lanka erst 14 Jahre alt, weshalb er aus Sicht der sri-lankischen Behörden kaum verdächtig wird, er habe während des Bürgerkriegs mit den LTTE in Verbindung gestanden. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ist nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer in Sri Lanka von den sri-lankischen Behörden

D-3669/2020 Seite 16 verfolgt worden ist, weil er an drei Demonstrationen teilgenommen hat und man ihm unterstellte, mutmasslich ein Regimiekritiker gewesen zu sein. Es besteht deshalb kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer würde im Falle der Rückkehr die Aufmerksamkeit der heimatlichen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Mass auf sich ziehen. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer in I. _____ an einer Demonstration teilgenommen hat, führt nach konstanter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er trug zwar eine mannshohe Papppuppe von LTTE-Führers Velupillai Prabhakaran, womit er die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben könnte. Auf dem Bild, welches am sri-lankischen Fernsehen ausgestrahlt worden sei, ist er jedoch kaum zu sehen. Bei dieser Sachlage ist übereinstimmend mit der Einschätzung des SEM von einem niedrigschwelligen exilpolitischen Engagement des Beschwerdeführers auszugehen, welches nicht geeignet ist, auf ihm drohende ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka zu schliessen.

E. 6.3

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka. Die Präsidentschaftswahlen von November 2019 und daran anknüpfende Ereignisse vermögen diese Einschätzung nicht in Frage zu stellen (vgl. dazu im Einzelnen: Urteil des BVGer E-1156/2020 vom 20. März 2020 E. 6.2). Es besteht zudem kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen. Objektive Nachfluchtgründe, bei denen eine Gefährdung entstanden ist, aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die der Betreffende keinen

Einfluss nehmen konnte (vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.), liegen demnach nicht vor. Es sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im aktuellen politischen Kontext in Sri Lanka in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten ist und mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen hat.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht hat. Das SEM hat somit die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt. An dieser Feststellung vermögen auch die mit der Beschwerde eingereichten Berichte ("Gotabaya Rajapaksa's Präsidentschaft – Menschenrechte unter Beschuss", aktualisiert am 16. Januar 2020; SFH: "Sri Lanka: Aktuelle politische Situation, Überwachung der Diaspora, Geldsammeln im Ausland für Kriegsopfer", 10. April 2020) nichts zu ändern.

D-3669/2020 Seite 17

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

D-3669/2020 Seite 18

E. 9.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Hinweis auf die Erwägungen zum Asylpunkt nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Bereits mit Urteil BVGE 2008/2 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass für sri-lankische Asylsuchende tamilischer Ethnie, die aus dem Grossraum Colombo oder dessen Umgebung stammen, von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in dieses Gebiet auszugehen sei. Mit dem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht seine

D-3669/2020 Seite 19 bisherige Rechtsprechung (vgl. BVGE 2011/24) und die gegenwärtige Praxis des SEM bestätigt, wonach der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz zumutbar ist. Im Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) festgestellt, dass der Wegweisungsvollzug ins Vanni-Gebiet ebenfalls zumutbar ist. An dieser Einschätzung hat sich bis zum heutigen Zeitpunkt nichts geändert. Der Beschwerdeführer lebte hauptsächlich im Distrikt E._____ (Nordprovinz). Ein Vollzug in diese Provinz ist im Lichte der Rechtsprechung zumutbar. In vorliegendem Fall sprechen sodann keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Der Beschwerdeführer hat den O-Level abgeschlossen und in einigen Fächern den A-Level. Er arbeitete nach Abschluss der Schule als (...) in einer (...) (vgl. SEM-act. A6/11 Ziff. 1.17.04 f., A38/20 F8-13). Er

verfügt mit seinen Eltern und drei jüngeren Schwestern in J. _____ und einer grossen Verwandtschaft in der Umgebung über ein Beziehungsnetz. Seine Familie besitzt ein eigenes Haus und ein Grundstück (vgl. SEM-act. A6/11 Ziff. 3.01, A38/20 F18-25 und F96). Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka aus wirtschaftlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten wird.

E. 9.3.3.1

Bei der BzP am 28. Juni 2017 erwähnte der Beschwerdeführer Rückenschmerzen (vgl. SEM-act. A6/11 Ziff. 8.02). Anlässlich der Anhörung am 10. Januar 2020 gab er an, es gehe ihm gut (vgl. SEM-act. A38/20 F3). Mit der Beschwerde reichte er sodann einen Arztbericht des Spitals (...) vom 13. Juli 2020 ein, wonach er sich nach Zuweisung durch den Hausarzt seit dem 16. Juni 2020 in integrierter psychiatrischer Behandlung im (...) befinde. Nach drei Gesprächsterminen wurde eine PTBS (ICD-10: F43.1) mit verzögertem Beginn (bei / mit: Betroffensein von Folterung und Inhaftierung in Sri Lanka [Z65]) und einer mittelgradig, depressiven Episode (ICD-10: F33.2) diagnostiziert. Eine Weiterführung der Therapie sei dringend notwendig und bei einer Rückkehr bestehe die Gefahr einer Retraumatisierung. Es wurden keine Angaben zu einer Medikation gemacht.

E. 9.3.3.2

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch

D-3669/2020 Seite 20 nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen Unzumutbarkeit ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/2 E. 9.3.2). Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers lassen nicht auf eine medizinische Notlage schliessen. Es gibt in Sri Lanka verschiedene Möglichkeiten, psychische Erkrankungen in Spitälern oder ambulanten Einrichtungen behandeln zu lassen. Gemäss Erkenntnissen des Gerichts bieten im Distrikt Jaffna verschiedene staatliche Institutionen sowie auch NGOs ambulante Therapien an (vgl. Urteil des BVGer E-319/2019 vom 11. November 2020 m.w.H.). Bei einer weiterhin bestehenden PTBS und einer depressiven Symptomatik oder im Falle einer Verschlechterung derselben könnten seine psychischen Probleme somit auch im Heimatstaat behandelt werden. Allfälligen spezifischen Bedürfnissen des Beschwerdeführers könnte im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]). Er hat die Möglichkeit, sich in nächster Zeit allenfalls mit Unterstützung der ihn betreuenden Psychologin auf eine Rückkehr in den Heimatstaat vorzubereiten. Einer nicht auszuschliessenden vorübergehenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes kann im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen werden, indem eine sorgfältige Vorbereitung erfolgt und geeignete medizinische Massnahmen getroffen werden sowie eine adäquate Betreuung (beispielsweise durch medizinisches Fachpersonal) sichergestellt wird. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass eine Rückkehr nach Sri Lanka

zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes führen würde. Bezüglich der sich derzeit in zahlreichen Ländern ausbreitenden Coronapandemie ist festzuhalten, dass in Sri Lanka gemäss öffentlich zugänglichen Quellen der erste Fall einer Covid-19-Erkrankung Ende Januar 2020 und somit rund einen Monat bevor in der Schweiz der erste Fall gemeldet wurde, diagnostiziert wurde. Die Krankheit hat sich in Sri Lanka weit weniger als in der Schweiz ausgebreitet, wobei unter Hinweis auf die Dunkelziffer in beiden Ländern nicht alle Fälle bekannt sein dürften. Jedenfalls führt die Tatsache, dass auch Sri Lanka von Covid-19-Erkrankungen betroffen ist, nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

D-3669/2020 Seite 21

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 18. August 2020 gutgeheissen wurde, sind keine Kosten aufzuerlegen.

E. 11.2

Das Gesuch um Bestellung einer amtlichen Rechtsbeiständin wurde mit Verfügung vom 18. August 2020 ebenfalls gutgeheissen und dem Beschwerdeführer Frau M^Law Cora Dubach als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten sind deshalb durch das Bundesverwaltungsgericht zu übernehmen (vgl. Art. 110a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9–14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde mit der Beschwerde eine Kostennote eingereicht, worin der zeitliche Aufwand von

E. 16

½ Stunden à Fr. 150.–, Übersetzungskosten von Fr. 120.– und Porto- spesen von Fr. 4.20 aufgeführt sind. Der geltend gemachte zeitliche Auf- wand sowohl für das Aktenstudium wie auch für das Verfassen der Be- schwerde von insgesamt 15 Stunden erscheint indessen im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen als überhöht und ist auf neun Stunden zu kürzen.

D-3669/2020 Seite 22 Hingegen ist der noch nicht aufgeführte Aufwand für die Replik von einein- halb Stunden, die Kosten für die Übersetzung und die geltend gemachten Auslagen zu ersetzen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemes- sungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist der Rechtsbeiständin zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts deshalb ein Honorar von insgesamt Fr. 1930.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen. Die Entschädigung umfasst keinen Mehr- wertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE. (Dispositiv nächste Seite)

D-3669/2020 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.